

Satzungen der Stadtschützen Olten

I. Zweck und Ziel der Gesellschaft

Art. 1 Zweck und Ziel

Die Stadtschützen Olten (nachfolgend "Gesellschaft" genannt) bilden mit Sitz in Olten einen Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches.

Die Gesellschaft bezweckt die Erhaltung und Förderung des sportlichen Schiessens, des ausserdienstlichen Schiesswesens und der Schiessausbildung.

Bei Übungen und Zusammenkünften sollen Freundschaft und Geselligkeit die Mitglieder verbinden; vor allem an der traditionellen St. Sebastians-Gemeinde gemäss besonderem Statut.

Art. 2 Tätigkeit

In das Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft fallen:

- a) das Schiessen mit Handfeuerwaffen und Faustfeuerwaffen
- b) der Betrieb von weiteren Schiessdisziplinen.

Die verschiedenen Schiessdisziplinen werden innerhalb der Gesellschaft in Sektionen organisiert. Der Vorstand bezeichnet die Disziplinen und regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Dachorganisationen

Die Gesellschaft selbst ist Mitglied:

- a) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- b) der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)
- c) des Solothurner Schiesssportverbandes (SOSV)
- d) des Bezirksschützenvereins Olten-Gösgen (BSV)
- e) der Vereinigten Schützengesellschaft von Olten (VSGO)
- f) der Vereinigung der historischen Schützengesellschaften der Schweiz

Die Gesellschaft kann noch weiteren Organisationen, Verbänden und Vereinigungen beitreten, namentlich auch solchen, die die Durchführung von historischen Schiessen zum Zweck haben. Über den Beitritt entscheidet die St. Sebastians-Generalversammlung.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Gesellschaft umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Bastiansväter
- d) Bastiansehrenbrüder
- e) Freunde und Gönner

Art. 5 Aufnahmebedingungen

Die Gesellschaft kann Schweizerinnen und Schweizer als Mitglieder aufnehmen, die in einer von der USS festgelegten Kategorie mitwirken, sofern sie im Aufnahmejahr mindestens das Alter erreichen, das vom VBS bzw. vom SSV festgesetzt ist. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge beizubringen.

Ausländerinnen und Ausländer können nach den allgemein gültigen Bestimmungen aufgenommen werden.

Juristische Personen können nur als Freunde und Gönner aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Aus der Beitrittserklärung muss hervorgehen, in welchen Disziplinen das neue Mitglied schießen will.

Art. 6 Eintritt

Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die nächste Herbstgeneralversammlung zu.

Bei der Aufnahme von Ausländern ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorbehalten.

Neue Mitglieder erhalten eine Aufnahmebestätigung und die Satzungen.

Art. 7 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird erst nach Bezahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr wirksam.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht nachkommen, ausschliessen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die andere als finanzielle Pflichten grob verletzen oder den Anordnungen der dafür zuständigen Organe nicht nachkommen oder die den Zielen und dem Zweck der Gesellschaft in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die St. Sebastians-Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Betroffenen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 10 Beschreibung der Mitgliederkategorien

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft oder um die Förderung des Schiesswesens besonders verdient gemacht hat. Diese Ehre kann auch befreundeten Vereinen zuerkannt werden.

Freunde und Gönner sind Mitglieder, die die Bestrebungen der Gesellschaft unterstützen, ohne aktive Schützen zu sein. Wer der Gesellschaft während Jahren als Mitglied angehört und weiterhin Interesse am Schiesswesen hat, kann durch den Vorstand in die Kategorie Freunde und Gönner eingegliedert werden. Dieser Beschluss wird dem Mitglied an der St. Sebastians-Generalversammlung oder durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen einzuhalten und die Gesellschaft in ihrer gesamten Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere wird eine Teilnahme an Schiessübungen, Schützenfesten und an offiziellen Anlässen der Gesellschaft erwartet.

Die Mitglieder können zur Übernahme besonderer Aufgaben und Funktionen und zur Mitarbeit bei besonderen Anlässen verpflichtet werden.

Art. 12 Rechte

Alle Mitglieder, ausser juristischen Personen, sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzungen an der Bestimmung der Vereinsgeschicke mitzuwirken. Das Teilnahmerecht an der traditionellen St. Sebastians-Gemeinde regelt das Bastians-Statut.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den vereinsinternen Schiessübungen teilzunehmen.

Die Ehrenmitglieder, Bastiansväter, Bastiansehrenbrüder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Lehrlinge und Studenten über 20 Jahren zahlen als Aktivmitglieder maximal die Hälfte des Jahresbeitrages.

IV. Organisation

Art. 13 Gesellschaftsorgane

Die Gesellschaftsorgane sind:

- a) St. Sebastians-Generalversammlung
- b) Herbstgeneralversammlung
- c) ausserordentliche Generalversammlung
- d) Vorstand
- e) Kommissionen
- f) Revisoren.

Art. 14 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise zweimal pro Jahr, und zwar im Januar und im Spätherbst; ausserordentlicherweise wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn 1/5 aller Mitglieder es schriftlich verlangen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinsorgan oder durch persönliches, schriftliches Aufgebot 10 Tage im voraus und unter Angabe der Traktanden. Jede auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Gestimmt und gewählt wird offen. 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.

Art. 16 Anträge

Anträge zu Handen der Herbstgeneralversammlung sind dem Vorstand spätestens am 30. September schriftlich einzureichen.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen und an der Generalversammlung zur Diskussion gestellt werden, sind vom Vorstand zur Beratung entgegenzunehmen und der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 17 St. Sebastians-Generalversammlung

Die Geschäfte der St. Sebastians-Generalversammlung sind:

- Protokoll der letzten St. Sebastians-Generalversammlung
- Jahresberichte des Präsidenten und der Sektionen
- Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Voranschlag und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen auf eine Amtsdauer von 3 Jahren:
 - Präsident
 - Vorstandsmitglieder
 - Revisoren
 - Fähnrich und Vizefahnrich
 - Gesellschaftskanonier
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8 Abs. 2)
- Abgabe von Auszeichnungen
- Beschlussfassung über Übernahme und Durchführung von Schützenfesten
- Beschlussfassung über den Beitritt zu weiteren Organisationen, Verbänden und Vereinigungen (Art. 3 Abs. 2)
- Beschlussfassung über Verwaltung und Verwendung des Gesellschaftskapitals

- Genehmigung revidierter Satzungen
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 18 Herbstgeneralversammlung

Die Geschäfte der Herbstgeneralversammlung sind:

- Protokoll der letzten Herbstgeneralversammlung
- Vorbereitung der St. Sebastians-Generalversammlung, insbesondere Wahl des Vater Bastian
- Genehmigung der Jahresprogramme
- Beschlussfassung über besondere Auszeichnungen
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Behandlung von Rekursen von abgewiesenen Bewerbern
- Revision der Satzungen.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Geschäfte der ausserordentlichen Generalversammlung sind:

- Behandlung von besonderen und dringenden Geschäften
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 22 Mitgliedern. Er ist das ausführende Organ der Gesellschaft und trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Generalversammlungen vorbehalten sind und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Innerhalb der Amtsperiode gewählte Mitglieder treten in die Amtsperiode des Vorgängers ein.

Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand regelt die Aufgaben der Schiesskommission.

Zu wichtigen Beratungen über traditionelle Einrichtungen und Gebräuche können die Ehrenmitglieder beigezogen werden, die in diesem Falle stimmberechtigt sind.

Art. 21 Geschäftsordnung, Pflichtenhefte und Kommissionen

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind. Der Aufgabenkreis der Vorstandsmitglieder, des Ausschusses und weiterer Funktionäre wird in Pflichtenheften festgehalten.

Die Schiedskommission besteht aus dem Oberschützenmeister als Vorsitzendem und den Obmännern der verschiedenen Schiessdisziplinen. Die Schützenmeister der einzelnen Sektionen können von Fall zu Fall beigezogen werden.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung

Der Präsident beruft den Vorstand von sich aus ein oder innert 14 Tagen, wenn es 1/4 der Vorstandsmitglieder verlangt.

Der Vorstand beschliesst sinngemäss wie die Generalversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zeichnungsberechtigt zu zweien sind der Präsident oder die Vizepräsidenten und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Art. 23 Rechnungsrevisoren

Aus den Reihen der Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder werden drei Rechnungsrevisoren gewählt.

Sie haben die Jahresrechnung, den Vermögensstand und das Inventar der Gesellschaft zu prüfen.

Sie erstatten der St. Sebastians-Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag über die Entlastung.

Art. 24 Vereinsorgan

Die Gesellschaft unterhält als Vereinsorgan den "St. Sebastian".

V. Finanzordnung

Art. 25 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus den Leistungen der Mitglieder, den Subventionen, dem Ertrag des Gesellschaftsvermögens und anderen Zuwendungen. Die Mitgliederbeiträge können nach Mitgliederart abgestuft werden. Eintritts- oder Austrittsgelder werden nicht erhoben.

Art. 26 Vermögen

Für die Gesellschaftsschulden haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Fahrnisse von historischem, ideellem oder künstlerischem Wert, wie Waffen, Fahnen, Becher, Wappenscheiben, dürfen nicht verpfändet werden.

Die Verwendung der Fonds ordnen besondere Fondsreglemente.

Die Sektionen haben kein eigenes Vermögen. Alle Werte gehören zum Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft besorgt die Finanzen der Sektionen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Revision der Satzungen

Eine Teil- oder Totalrevision der Satzungen kann jederzeit verlangt werden:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Auflösungsversammlung.

Art. 29 Rechtliche Bestimmungen

In allen Fällen, die in diesen Satzungen nicht besonders geordnet sind, gelten die Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Für die Schiesstätigkeit sind die Vorschriften des Bundes und der übergeordneten Verbände verbindlich.

Art. 30 Übergangsbestimmung

Die bisher ernannten Freimitglieder behalten alle Rechte und Pflichten, die aus den Statuten vom 30.11.1973/20.01.1974 hervorgehen.

Art. 31 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Satzungen treten nach Annahme durch die Generalversammlung und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft. Dadurch werden die Satzungen vom 19. Januar 1999 aufgehoben.

Also beschlossen an der Herbstgeneralversammlung vom 2. November 2007 und genehmigt in der Schlussabstimmung an der St. Sebastians-Generalversammlung vom 20. Januar 2008. Sie treten mit der Genehmigung durch den Solothurner Schiesssportverband und die Militärverwaltung des Kantons Solothurn in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Heinz Eng

Claude Schibli

Genehmigung durch den Solothurner Schiesssportverband:

....., den

SOLOTHURNER
SCHIESSSPORTVERBAND

Heinz Hammer
Präsident

Siegfried Meier
Vizepräsident